



Abstimmung: Gegenvorschlag zur Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen - Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»

Prüfung der Offenlegung der Finanzierung nach TPG

Schlussbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Vorgehen	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Anwendbare Normen	3
1.3	Prüfungsumfang, Methodik und Abgrenzung	3
1.4	Berichterstattung	4
2	Prüfungsfeststellungen	5
2.1	Budgets für die Finanzierung der Abstimmungskampagne	5
2.2	Schlussrechnungen für die Finanzierung der Abstimmungskampagne	5
2.3	Beobachtung Kampagne und Bedarf Offenlegungspflicht	5
2.4	Gegenüberstellung Budget und Schlussrechnung	6
3	Schlussbemerkungen	7

Zusammenfassung

In der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichsten Feststellungen aus der Prüfung der Finanzierungsoffenlegung nach TPG der Abstimmung über den Gegenvorschlag zur Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen - Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)» am 12. März 2023 durch die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz zusammengefasst.

Prüfungsfeststellungen	
Budget	Die Frist für die Budgeteinreichung wurde vom überparteilichen Komitee eingehalten. Das Budget enthielt keine offensichtlichen Falschangaben und konnte ohne Anpassungen fristgerecht veröffentlicht werden.
Schlussrechnung	Die Schlussrechnung des überparteilichen Komitees wurde fristgerecht eingereicht. Der Inhalt entsprach dem TPG. Die ausgewiesenen Kosten in der Schlussrechnung sind plausibel. Die einzelnen Budgetüberschreitungen sind nicht wesentlich.
Offenlegungspflicht	Die Offenlegungspflichten nach § 3 TPG wurden eingehalten. Es gibt keine Hinweise, dass die eingereichte Schlussrechnung nicht dem Transparenzgesetz entspricht. Das aktive Monitoring über die geführten Kampagnen der Finanzkontrolle hat ausserdem ergeben, dass keine weiteren Organisationen offenlegungspflichtig wären.

1 Ausgangslage und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Am 12. März 2023 wurde über die kantonale Vorlage *Gegenvorschlag zur Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»* abgestimmt. Stimmberechtigte sollen neu nur noch einen einzigen vorgedruckten Wahlzettel erhalten, auf dem alle für eine Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt werden. Die Vorlage wurde mit 69.59 Prozent angenommen.

Gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700) hat die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz als Einreichungs- und Prüfstelle die Offenlegung der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen des Kantons zu prüfen. Offenlegungspflichtig sind alle Parteien und sonstige Organisationen, die sich an kantonalen Volkswahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen und ihre budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 10 000.-- überschreiten.

Für die Budgets und Schlussabrechnungen der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind die jeweiligen Parteien und Organisationen verantwortlich. Sie bestätigen beim Einreichen der Unterlagen die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben (Selbstdeklaration).

1.2 Anwendbare Normen

Die Durchführung der Prüfung orientiert sich gemäss § 6 Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes vom 25. April 2012 (SRSZ 144.210) an allgemein anerkannten Grundsätzen. Dies sind bei der vorliegenden Prüfung insbesondere die Schweizer Prüfungsstandards (PS) und die Leitlinien zur Aufsichtsprüfung der Finanzkontrolle der Fachvereinigung der Finanzkontrollen. Um den Eigenheiten des öffentlichen Sektors sowie der spezifischen Aufgabenstellung einer Finanzkontrolle gerecht zu werden, orientiert sich die Finanzkontrolle an den Standards und wendet sie in adaptierter Form an.

1.3 Prüfungsumfang, Methodik und Abgrenzung

In ihrer Funktion beobachtet die Finanzkontrolle die Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf Stufe Kanton und prüft die Einhaltung des TPG. Konkret lassen sich die Prüfungshandlungen der Finanzkontrolle wie folgt zusammenfassen:

Bereich	Prüfziele / Prüfungsumfang
Budgets der Kampagnen	Fristeinhaltung, Offenlegungspflichten, Inhaltsprüfung auf fehlerhafte Angaben oder unzulässige Inhalte
Schlussrechnungen	Fristeinhaltung, Offenlegungspflichten
Beobachtung Kampagnen	Plausibilisierung Aufwendungen, Hinweisprüfung, ob weitere Parteien oder Organisationen offenlegungspflichtig sind, Nachforderungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren:

- Vollständigkeit der Aufwendungen
- Belegeinforderung über Einzahlungen bei Parteien und Organisationen
- Belegprüfungen bei Aufwendungen

1.4 Berichterstattung

Im Folgenden sind die Prüfungshandlungen sowie die wichtigsten Prüfergebnisse dargestellt. Die Berichterstattung führt lediglich die Feststellungen auf und gibt kein Urteil über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Parteien und Organisationen ab.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Budgets für die Finanzierung der Abstimmungskampagne

Prüfungshandlungen

Das Budget über die Finanzierung der Abstimmungskampagne für die Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen - Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative) vom 12. März 2023 wurde vom überparteilichen Komitee «Ja zum Gegenvorschlag» eingereicht.

Die Finanzkontrolle prüfte die Fristeinhaltung, untersuchte das eingereichte Dokument auf offensichtlich fehlerhafte Angaben oder unzulässige Inhalte (z.B. diskriminierend, rassistisch, anstößig). Sie ist zudem zuständig für die Veröffentlichung des Budgets.

Prüfungsfeststellungen

Die Frist für die Budgeteinreichung wurde von dem überparteilichen Komitee «Ja zum Gegenvorschlag» eingehalten. Das Budget enthielt keine offensichtlichen Falschangaben und konnten ohne Anpassungen fristgerecht veröffentlicht werden.

2.2 Schlussrechnungen für die Finanzierung der Abstimmungskampagne

Prüfungshandlungen

Bei der eingereichten Schlussrechnung der Parteien und Organisationen prüfte die Finanzkontrolle (formelle Prüfung),

- ob die Fristen eingehalten wurden,
- ob die Offenlegungsvorschriften gemäss § 3 TPG für die aufgeführten Einnahmen eingehalten worden sind,
- ob anonyme Spenden eingegangen sind und nach § 2 Abs. 3 TPG korrekt behandelt wurden.

Prüfungsfeststellungen

Das überparteiliche Komitee «Ja zum Gegenvorschlag», welches ein Budget eingereicht hat, hat ihre Schlussrechnung fristgerecht eingereicht. Darin wurden Name und Wohnort bzw. Sitz der natürlichen und juristischen Personen offengelegt, welche zur Finanzierung mehr als Fr. 5000.-- bzw. Fr. 1000.-- beitragen. Es wurden keine anonymen Spenden aufgeführt.

2.3 Beobachtung Kampagne und Bedarf Offenlegungspflicht

Prüfungshandlungen

Während der Kampagnenphase prüfte die Finanzkontrolle mittels aktivem Monitoring der öffentlich sichtbaren Kampagnen, ob Hinweise bestehen, dass weitere Parteien oder Organisationen, welche kein Budget eingereicht haben, eine Kampagne führten. Diese werden aufgefordert, eine Schlussrechnung nachzureichen, um zu prüfen, ob der Tatbestand der Offenlegungspflicht erfüllt ist.

Bei der Schlussrechnung wurde geprüft, ob

- die Aufwendungen plausibel sind,
- Auffälligkeiten bestehen, die weitere Abklärungen und Rückfragen benötigen,
- Hinweise vorhanden sind, dass die Schlussrechnungen nicht dem TPG entsprechen.

Prüfungsfeststellungen

Das aktive Monitoring über die geführten Kampagnen der Finanzkontrolle hat ergeben, dass keine weiteren Organisationen offenlegungspflichtig wären.

Die in der Schlussrechnung ausgewiesenen Aufwendungen sind gemäss unserer Einschätzung plausibel. Es bestehen keine Auffälligkeiten, die weitere Abklärungen und Rückfragen benötigt hätten. Es gab auch keine Hinweise, dass die eingereichte Schlussrechnung nicht dem Transparenzgesetz entsprechen.

2.4 Gegenüberstellung Budget und Schlussrechnung

Prüfungshandlungen

Zum Schluss stellte die Finanzkontrolle das Budget und die Schlussrechnung der geführten Kampagne des überparteilichen Komitees «Ja zum Gegenvorschlag» gegenüber.

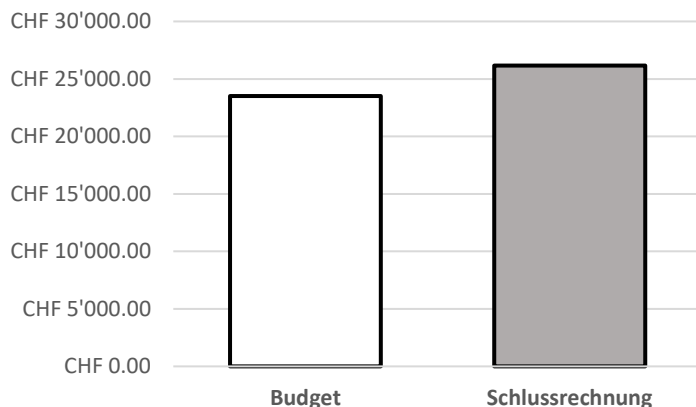


Abbildung 1: Gegenüberstellung Budget und Schlussrechnung des überparteilichen Komitees

Prüfungsfeststellungen

Die Schlussrechnung des überparteilichen Komitees weicht um rund Fr. 2700.-- vom eingereichten Budget ab.

Die höchsten Budgetabweichungen entstanden bei den Positionen «Portokosten» und «Druck Flyer». Die ausgewiesenen Kosten in der Schlussrechnung sind plausibel.

3 Schlussbemerkungen

Die oben aufgeführten Prüfungshandlungen sind weder eine Prüfung noch eine Review gemäss den Schweizer Prüfungsstandards (PS). Die Finanzkontrolle gibt entsprechend keine Zusicherung über die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben in den Schlussrechnungen ab. Dieser Bericht dient einzig der Überprüfung des Transparenzgesetzes. Er bezieht sich nur auf die oben bezeichneten Positionen und Rechnungen und nicht auf irgendeinen Abschluss der Parteien und Organisationen als Ganzes.

Da das Transparenzgesetz erst seit 1. Juli 2022 in Kraft ist und Anwendungsfragen bei neu eingeführten Gesetzgebungen üblich sind, hat die Finanzkontrolle einen Leitfaden¹ mit allgemeinen Erläuterungen, Fragen und Antworten veröffentlicht. Für künftige Abstimmungen und Wahlen werden die Parteien und Organisationen gebeten, diesen Leitfaden zu konsultieren.

Die Finanzkontrolle dankt allen beteiligten Personen für die Beantwortung unserer Fragen sowie die offene und konstruktive Zusammenarbeit.

Finanzkontrolle des Kantons Schwyz

¹ https://www.sz.ch/public/upload/assets/64859/FAQ-Transparenzgesetz_31.01.2023.pdf?fp=1

Finanzkontrolle Kanton Schwyz

Rickenbachstrasse 136

Postfach 6233

6431 Schwyz

Telefon 041 819 24 08

E-Mail fiko@sz.ch

Internet www.sz.ch/finanzkontrolle

Rickenbach, März 2023